

## Satzung des Vereins Islandpferdefreunde Oldenburger-Land e.V.

### Änderung vom 21.03.2009

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Islandpferdefreunde Oldenburger Land e. V.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hatten-Sandkrug.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen**

Der Verein ist Mitglied im Islandpferdereiter- und Züchterverband – Landesverband Weser-Ems e.V. und dadurch kooperatives Mitglied im Islandpferdereiter- und Züchterverband e.V. (IPZV). Dessen Richtlinien sind für alle Vereinsmitglieder bindend.  
Derzeitiger Sitz des IPZV ist Hildesheimer Str. 193A, 30880 Laatzen.  
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, sowohl der Freizeitreiterei als auch der Turnierreiterei auf Islandpferden. Insbesondere widmet er sich der reiterlichen Ausbildung der Jugend und aller interessierter Personen.  
Der Verein will die Natur- und Tierliebe fördern, dem Tierschutz dienen und über Haltung und Zucht von Islandpferden aufklären.  
Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtungen von sportlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften durch.  
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen hierzu der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.  
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.  
Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres und Erfüllung der Beitragspflicht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.  
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.  
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen des Vereins zu befolgen und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben an den Verein pünktlich zu bezahlen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Kassenprüfer

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.  
Mindestens einmal im Jahr, nämlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder bei bekannter E-Mail Adresse elektronisch.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.  
Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.  
Bei der Abstimmung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmübertragung ist unzulässig.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (1. Stellvertreter des Vorsitzenden)
- c) dem Schatzmeister (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)

Zur Vertretung des Vereins sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder berechtigt.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Schriftführer
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Sportwart
- 5) dem Freizeitwart
- 6) dem Jugendwart

Mitgliedern des Vorstands können gleichzeitig mehrere Ämter übertragen werden. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands müssen jedoch von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre. Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen erstmals für drei Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands zu empfehlen.

## **§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er trifft Entscheidungen, soweit diese nicht nach der Satzung den anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Er ist z.B. befugt, Reitlehrer einzustellen und zu entlassen, Räumlichkeiten anzumieten und Inventar zu erwerben. Der Vorstand beschließt u.a. die Organisation und die Gebührenordnung für den Reitunterricht. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Er kann eine Hofordnung erlassen.

Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

## **§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstands**

Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von drei seiner Mitglieder innerhalb eines Monats einberufen werden.

- a) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:
  - das Aufstellen des Jahresveranstaltungsplans
- b) Dem Schriftführers obliegt insbesondere:
  - die Anfertigung der Sitzungsniederschrift des Vorstands und der Mitgliederversammlung
  - die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs und der anfallenden Öffentlichkeitsarbeit
- c) Dem Schatzmeister obliegt insbesondere:
  - die Rechnungs- und Kassenführung
  - die Bekanntgabe des Geschäftsberichts auf den Jahresmitgliederversammlung und der erforderlichen Geschäftsberichte auf den Vorstandssitzungen
- d) Dem Sportwart obliegt insbesondere:
  - die Betreuung der Mitglieder in Fragen des Sports
- e) Dem Freizeitwart obliegt insbesondere:
  - die Planung von Wanderritten, Freizeitreitertreffen und Tagesritten
- a) Dem Jugendwart obliegt insbesondere:
  - die Betreuung der jugendlichen Mitglieder
  - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche

## **§ 15 Vergütung**

Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über das übliche Aufgabenfeld des Vereinsvorstands hinausgehen, eine angemessene Entschädigung für den tatsächlichen und den zeitlichen Aufwand gezahlt wird.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung bestellt gleichzeitig zwei Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehenden Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder an den Islandpferdereiter- und Züchterverband e. V., Laatzen.

## **§ 17**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.03.2009 in Kraft.